

**Anweisung  
für die Durchführung  
der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden  
für die  
Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen.**

Vom 10. März 1952

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit—Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (GBl. S. 1185) wird zur Feststellung der Art und des Grades des Körperschadens im Sinne des § 13 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 folgende Anweisung erlassen:

§ 1

Der Kreisarzt hat die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen bei Schwerbeschädigten zu treffen.

§ 2

Die ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen sind in erster Linie in den ambulanten und stationären Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens der Kreisgesundheitsverwaltung durch die Fachärzte vorzunehmen. Der in den Tbc-Beratungsstellen erfaßte Personenkreis ist von dem Beratungsarzt zu untersuchen. Diese mit den Untersuchungen und Feststellungen verbundenen ärztlichen Leistungen der beschäftigten Ärzte sind Arbeiten im Rahmen der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 3

Die ärztliche Untersuchung kann auch, wenn notwendig, in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens des Nachbarkreises erfolgen. In den eintretenden Einzelfällen nimmt der Kreisarzt mit Zustimmung des Kreisarztes im Nachbarkreise die Überweisung vor. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Kreisen (Abteilungen Gesundheitswesen) über die aushilfsweise Vornahme von Untersuchungen sind zu treffen.

§ 4

(1) Ist eine Untersuchung in den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens (§§ 2 und 3) nicht möglich, so ist davon der Abteilung Sozialwesen, die in diesen Fällen die Überweisung an einen freipraktizierenden Facharzt übernimmt, durch den Kreisarzt Mitteilung zu machen.

(2) Die Begutachtungen durch freipraktizierende Ärzte gelten als Feststellungen im Auftrag der Sozialversicherung und werden von den freipraktizierenden Ärzten mit der Sozialversicherung abgerechnet. Der Kreisarzt gibt der Abteilung Sozialwesen bekannt, welche freipraktizierenden Fachärzte zur Untersuchung der Schwerbeschädigten ermächtigt sind.

§ 5

Blinde, Taubstumme und Amputierte sind von einer erneuten Untersuchung befreit, desgleichen Personen, die ein Gutachten des Kreisarztes aus dem Jahre 1951 vorlegen oder von denen sich bereits ein Gutachten aus dem Jahre 1951 bei der Abteilung Sozialwesen oder bei der Sozialversicherung

befindet. Soweit es sich um die Gewährung von bevorzugten Sitzplätzen für Körperbehinderte in den öffentlichen Verkehrsmitteln handelt, sind jedoch diese Gutachten den Bestimmungen der Körperbehindertentabelle gemäß § 6 Abs. 1 anzugleichen.

§ 6

(1) Die ärztlichen Begutachtungen erfolgen nach der vom Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Körperbehindertentabelle. Die Begutachtung erfolgt nur gegen Vorlage des Antrages auf Erteilung eines Schwerbeschädigten-Ausweises. Die Rückseite des Antrages ist vom Arzt auszufüllen. Die Bestimmungen der Anweisung vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen (GBl. S. 1187) — insbesondere die §§ 3 und 4 — sind zu beachten.

(2) Körperschäden von 25% und mehr, aber weniger als 50%, werden vom Arzt in den Versicherungsausweis der Sozialversicherung auf Seite 14 unter „Besondere Vermerke“ eingetragen.

§ 7

Für Begutachtungen in Beschwerde- oder Zweifelsfällen sind die ärztlichen Kommissionen auf Grund der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 79) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 80; Ber. GBl. S. 224) zuständig.

§ 8

Diese Anweisung gilt nur für die Zeit der Ausstellung neuer Schwerbeschädigten-Ausweise, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1952.

Berlin, den 10. März 1952

Ministerium für Gesundheitswesen  
I.V.: J. Matern  
Staatssekretär

**Richtlinien**

**über die**

**Organisierung der Sicherheit in den Betrieben  
sowie über den Aufbau und die Aufgaben  
der Sicherheitsinspektionen im Bereich  
des Staatssekretariats für Kohle und Energie.**

Vom 28. März 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit folgendes über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie bestimmt:

Abschnitt I

Organisierung der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische und arbeitsschutzmäßige Sicherheit in den volkseigenen und ihnen gleichge-